



UNVERGESSLICH
UNERSETZLICH

Sterbefall: Was tun ?

Eine Information der
Stadt

Sulzbach-Rosenberg



In Kooperation

WST BUCHPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Buchprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

THOMAS GÖS
RECHTSANWALT

Dieselstraße 1 • 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel.: 09661/87060 • Fax: 09661/870626 • E-Mail: info@wst-suro.de

VOR DEM ERBFALL

- Testament und Erbvertrag
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Pflichtteilsverwendung
- Unternehmensnachfolge
- Gründung von Stiftungen
- Erbschaftsteuervermeidungsstrategien

NACH DEM ERBFALL

- Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft
- Auseinandersetzungen von Erbengemeinschaften
- Testamentsvollstreckung
- Erbschaftsteuererklärungen
- Pflichtteil, Vermächtnis und Auflagen
- Gerichtliche Auseinandersetzung

COSSÄTH-KÖRTING-STIFTUNG

Sulzbach-Rosenberg

Mit Anerkennungsurkunde der Regierung der Oberpfalz vom 24.10.2005 wurden wir als rechtsfähige öffentliche Stiftung anerkannt. Zweck der Stiftung ist es, bedürftige Kinder und alte bedürftige Menschen zu fördern.

VORSTAND: JÜRGEN WYROBISCH • Dieselstraße 1 • 92237 Sulzbach-Rosenberg • Tel.: 09661/87060



Der Verlust eines nahestehenden, vertrauten Menschen bringt für Hinterbliebene oftmals eine Fülle von persönlichen Problemen mit sich. Unter dem Eindruck von Trauer und tiefem Schmerz müssen zusätzlich viele organisatorische Aufgaben bewältigt werden.

Nur wenigen ist bekannt, welche Formalitäten einzuhalten und zu erfüllen sind.

Hier soll unsere Broschüre ein Wegweiser sein, um Sie über die anstehenden Behördengänge zu informieren sowie Ihnen manchmal schwierige Entscheidungen zu erleichtern.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, die zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung sowie die Mitarbeiter der von Ihnen gewählten Bestattungsunternehmen werden Sie gerne vertrauensvoll beraten und pietätvoll unterstützen.

Geismann

1. Bürgermeister



STEINMETZ+
BildHAUERMEISTER
THOMAS

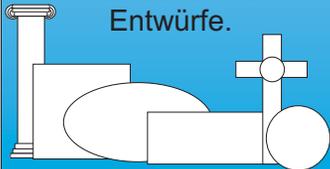
Klein

Wir fertigen Denkmale
in allen Ausführungen
und aus allen
Materialien.

Wir führen eine große
Auswahl an
Grabschmuck und
Zubehör.

Wir beschriften, reinigen
und reparieren vor Ort.

Wir beraten Sie
ausführlich und
unverbindlich und
erstellen individuelle
Entwürfe.



Hofgartenstraße 20

92237 Sulzbach-Rosenberg

Tel: 09661/4262

oder
Fleurystraße 13 in Amberg
Tel: 09621/12151

www.steinmetz-klein.de

info@steinmetz-klein.de

Inhalt	Seite
Vorwort des 1. Bürgermeisters	1
Branchenverzeichnis	3
Impressum	3
Allgemeines	5
Was tun im Sterbefall?	6
A) Ausstellung des Totenscheines	6
B) Beurkundung im Standesamt	7
C) Bestattungsmöglichkeiten	8
D) Kichliche Trauerfeier	9
Auch das Sterben gehört zum Leben	10
Der Weg zu Ihrer Hinterbliebenenrente	12
Versicherungen, Vereine, Banken	18
Nachlass- und Vorsorgeregelungen	19

**Erinnerungen sind
kleine Sterne,
die tröstend in das Dunkel
unserer Trauer leuchten.**

Blumen Purzer

Am Anger 6
92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (0 96 61) 64 00

*Floristik für
Trauer und Abschied*



- Sargschmuck
- Urnenschmuck
- Kränze
- Herzen
- Pflanzschalen
- Grabbepflanzung
- Grabneuanlage

Wir beraten Sie gerne



Gutschein

über einen
SPEZIALDÜNGER

Liebe Leser! Hier finden sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.alles-deutschland.de.

Bildhauer	2, 4
Blumen-Floristik	2, 3
Feuerbestattung Hohenburg	U4
Grabpflege	3
Grabsteine, Grabmale	2
Großraumtaxi	3
Haushaltsauflösungen	12
Hospizverein e.V. Amberg	11
Krematorium Hohenburg	U4
Kunstschmiede	4
Metall- und Edelstahlverarbeitung	4
Stadt Sulzbach-Rosenberg	6
Steinmetz	2, 4
Steuerberatung	U2, 20
Taxi	3
Trauerfloristik	2, 3
Werkhof Sulzbach-Rosenberg	12

U = Umschlagseite

Trauer kann man nicht sehen,
kann man nicht riechen,
kann sie nur fühlen.

Blumen & Gärtnerei
Honig



Blumen spenden Trost

- Wir fertigen für Sie
- liebevolle Kränze
 - Gestecke (Herzen, Kissen)
 - Sarg- und Urnen-
dekorationen.



Gerne übernehmen wir auch die dauerhafte Pflege der Grabstätte.

Blumenladen: Bahnhofstraße 4a
Gärtnerei: Meierfeldstraße 7
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: 0 96 61/45 09
Fax: 0 96 61/81 18 78



GÜTSCHHEIN
bei Auftragserteilung
für einen Langzeit-Dünger

Taxiunternehmen BAIER

Bestrahlungs- u. Dialysefahrten
Krankenfahrten aller Kassen
Rollstuhltaxi · Großraumtaxi
Kurierfahrten



Sulzbach-Rosenberg

☎ (0 96 61)

20 40
40 20

Es gibt ein Leid, das keine fremde Trauer duldet und einen Schmerz, den sanft nur heilt die Zeit.

Steinmetz u. Steinbildhauer

Friedhofweg 5
92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel: 09661/17 16 2
Fax: 09661/87 64 43
Mobil: 0171/693 12 27

92263 Ebermannsdorf
Telefon 09624/489106



**Grabdenkmäler
Einfassungen
Urnengräber
Grabzubehör
Natursteinarbeiten
Beschriftungen am Friedhof**

Wir fertigen nach Ihren Wünschen in allen Stilen von klassisch bis modern u. a. Grabkreuze in Edelstahltechnik

METALLBAU
kalkbrenner
EDELSTAHLTECHNIK

Tel. 0 96 61 / 78 27
Fax. 0 96 61 / 94 87

Bahnweg 2 • 92237 Sulzbach-Rosenberg



www.alles-deutschland.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind –auch

auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Deckblatt:

Grabmal der Familie Mack/Rösel, Friedhof Sulzbach, Foto: K. Anders
Fotoausschnitt: J. Gebhardt (mit freundl. Genehmigung)

92237031 / 1. Auflage / 2009



mediaprint
WEKA info verlag

www.alles-deutschland.de
WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering
Tel. +49(0)8233 384-0
Fax +49(0)8233 384-103
info@weka-info.de · www.weka-info.de

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg verfügt über 3 Friedhöfe in denen nach freier Entscheidung Bestattungen vorgenommen werden können. Die jeweiligen Vorgaben sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	FH Sulzbach	FH Rosenberg	Waldfriedhof
Einzelgrab	x	x	x
	(als Tiefgrab 2 Bestattungen mögl.)		
Doppelgrab	x	x	x
	(als Tiefgrab 4 Bestattungen mögl.)		
Einzel-Urnengrab			x
Sammel-Urnengrab	x*	x*	
Ruhefrist für Erdbestattung	30 Jahre	30 Jahre	20 Jahre
Ruhefrist bei Urnenbestattung	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
Bestattungen möglich bis:	unbefristet		
Urnenbeisetzung im vorhandenen Grab möglich	x	x	x
Grabverlängerung	nach Ablauf der Ruhefristen 5 Jahre		
Kosten für Einzelgrab	50,- € pro Jahr x Ruhefrist bzw. Verlängerung		
Kosten für Doppelgrab	100,- € pro Jahr x Ruhefrist bzw. Verlängerung		
Kosten für Tiefgrab	einmalig: 240,- €		
Kosten für Urnengrab	40,- € pro Jahr x Ruhefrist bzw. Verlängerung		
Kosten für Urnen-Sammelgrab	40,- € pro Jahr x Ruhefrist 15 Jahre (einmalig 600,- €)		
Vorschriften für Grabdenkmale	Grabstein bzw. Zusatzbeschriftung klären (Grabmalantrag) Satzung der Stadt beachten!		
Genehmigung von Grabmälern	Urnengrab : 40,- € · andere Gräber: 95,- €		

Neben den o.a. Friedhöfen sind in der Stadt noch ein Soldatenfriedhof (integriert im FH Sulzbach) sowie der Friedhof der israelitischen Kultusgemeinde (Am Katzenberg) vorhanden. Diese Friedhöfe stehen im Denkmalschutz.

*Sammelurnengräber: Diese Sammelgruften sind keine sog. „anonymen Massengräber“ und werden vorwiegend von Verstorbenen bzw. Angehörigen gewählt, bei denen eine laufende jährl. Grabpflege aus verschiedenen Gründen nur bedingt bzw. nicht möglich ist. Die Urnenbeisetzungen finden jeweils im Frühjahr und Herbst im Rahmen einer ökumenischen Trauerfeier statt. Bis zu diesen Zeitpunkten werden die Urnen im Waldfriedhof aufbewahrt. Die Öffnung der Gruften erfolgt durch städt. Personal, welches nach der Beisetzung die Bepflanzung sowie die laufende Grabpflege übernimmt.

A) Ausstellung des Totenscheines:

	Todesfall In der Wohnung	Todesfall im Krankenhaus
Benachrichtigen des Arztes	✘	Wird von dort veranlasst



Sammelurnengrab Friedhof Sulzbach (Foto: K. Anders)

Nach Ausstellung des Totenscheines kann das städt. Friedhofsamt (Herr Tauber Theo, Tel.: 7920 oder 7922 bzw. Handy: 0173/9884658) verständigt werden.

Falls gewünscht, ist auch die Beauftragung eines Bestattungsinstitutes möglich. Von diesem werden im Regelfall alle mit den Hinterbliebenen abgesprochenen und erforderlichen Bestattungsleistungen erledigt.



Sammelurnengrab Friedhof Rosenberg (Foto: Stadt SR)

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Kontaktadressen für den Trauerfall

**Standesamt
der Stadt Sulzbach-Rosenberg**
Luitpoldplatz 5
92237 Sulzbach-Rosenberg

Jürgen Grünthaler
Tel.: 0 96 61 / 51 01 24
Standesamt@Sulzbach-Rosenberg.de

Friedhofverwaltung
Christine Pickel
Tel.: 0 96 61 / 51 01 59
Friedhofsamt@Sulzbach-Rosenberg.de

**Versicherungsamt der
Stadt Sulzbach-Rosenberg**
Klaus Anders
Tel.: 0 96 61 / 51 01 49
Klaus.Anders@Sulzbach-Rosenberg.de

Hans-Jürgen Majer
Tel.: 0 96 61 / 51 01 69
Hans-Jürgen.Majer@Sulzbach-Rosenberg.de

Friedhöfe
Peter Christinger, Achim Fischer
Büro: 0 96 61 / 79 20, Mobil: 01 51 / 27 64 90 30

Katholische Kirchen:
Pfarramt St. Marien, Pfarrgasse 2
Tel.: 0 96 61 / 46 41, Fax: 20 81

Pfarramt Herz Jesu, Kirchplatz 4
Tel.: 0 96 61 / 71 76, Fax: 73 36

Evangelische Kirchen:
Christuskirche Pfarramt, Pfarrplatz 6
Tel.: 0 96 61 / 8 91-1 50, Fax: 8 91-1 51

Johanniskirche Pfarramt, Hauptstr. 47
Tel.: 0 96 61 / 61 59, Fax: 98 90

B) Beurkundung im Standesamt:

Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk ein Mensch stirbt.

Stadt Sulzbach-Rosenberg:

Standesamt

Luitpoldplatz 5

92237 Sulzbach-Rosenberg

Tel.: 09661/510124, 510128, 510159

Die Beurkundung ist **gebührenfrei**.

Sterbeurkunden für Rentenzwecke sind gebührenfrei.

Für die Ausstellung von Sterbeurkunden für den weiteren Bedarf sind folgende Gebühren zu entrichten:

je Urkunde 10,- €

Die nachstehend aufgeführten persönlichen Unterlagen werden zur Beurkundung des Sterbefalles benötigt:

	Der Verstorbene war:			
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Totenschein	x	x	x	x
Pers.-Ausweis oder Reisepass des Verst.	x	x	x	x
Geburtsurkunde oder Stammbuch der Eltern	x			
Beglaubigte Abschrift aus dem FamBuch (ab 1958) oder Stammbuch bzw. Heiratsurkunde bei Eheschl. vor 1958		x	x	x
Scheidungsurteil				x
Sterbeurkunde des verst. Ehegatten			x	



Vergangen ist nicht vergessen, denn die Erinnerung bleibt.

C) Bestattungsmöglichkeiten:

Den Entscheidungsträgern ist es freigestellt, zwischen einer Erd- oder Feuerbestattung zu wählen:

	Erforderliche Unterlagen:	
	Erdbestattung	Feuerbestattung
Willensbekundung persönlich abgegeben oder durch nahe Angehörige		✘
Bescheinigung des StA über die Beurkundung des Sterbefalls	✘	✘
Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde, dass keine Bedenken vorliegen		✘
	Städt. Bestattungskosten (Ohne Grabgebühren)	
	Erdbestattung	Feuerbestattung
Erdbestattung (pauschal)	690,- €	
Leichenträger	140,- € (35,- €)	140,- € (35,- €)
Leichenhausnutzung./ Trauerfeier		80,-/80,- €
Urnenbeisetzung		170,- €
Bestätigung für Krematorium		10,- €
Überführungskosten Krematorium Hohenburg		254,- € (Einzelfahrt) 127,50 €

	Städt. Bestattungskosten (Ohne Grabgebühren)	
	Erdbestattung	Feuerbestattung
Krematoriumskosten (keine städt. Kosten)		ca. 300,- €
Auszug: „Sonstige städt. Gebühren:“		
Bestattung in Gruft	580,- €	
Urnenbeisetzung ... an Samstagen zusätzlich		170,- € 80,- €
Leichenbesorgung	90,- €	90,- €
Überführung im Stadtgebiet	110,- €	110,- €
Besorgung der Beurkundung	50,- €	50,- €
Besorgung der Bestattung	80,- €	80,- €
Kühlraum pro Tag	10,- €	10,- €
Notsarg	40,- €	40,- €
Orgelnutzung	15,- €	15,- €

Mit den nachstehend aufgeführten Leistungen kann wahlweise die Stadt Sulzbach-Rosenberg oder ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden:

z. B.

- Alle Überführungsfahrten (Friedhof/Krematorium)
- Alle Besorgungen welche im Zusammenhang mit der Bestattung anfallen (Beurkundung, Leichenbesorgung, Kirche, Zeitung u.a.)

Unabhängig davon, besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass sich die Hinterbliebenen selbst um alle Formalitäten kümmern.

D) Kirchliche Trauerfeier:

Konfession	Erdbestattung		Feuerbestattung	
	Gottesdienst	Beisetzung	Gottesdienst	Verabschiedung
Katholisch	„St.-Marien“ Sulzbach	Friedhof Sulzbach oder Waldfriedhof	„St.-Marien“ Sulzbach	Friedhof Sulzbach oder Waldfriedhof
	„Herz-Jesu“ Rosenberg	Friedhof Rosenberg oder Waldfriedhof	„Herz-Jesu“ Rosenberg	Friedhof Rosenberg oder Waldfriedhof nach Verabschiedung: Trauerzug zum Bestattungsfahrzeug
Evangelisch	Friedhof Sulzbach „St.-Georg“	nach Gottesdienst: Beisetzung	Friedhof Sulzbach „St.-Georg“	nach Gottesdienst: Trauerzug zum Bestattungsfahrzeug
	Rosenberg „St.-Johannis“		Friedhof Rosenberg „St.-Johannis“	
	Waldfriedhof Aussegnungshalle		Waldfriedhof Aussegnungshalle	



Alter Friedhof der israelitische Kultusgemeinde Sulzbach (Foto: J. Gebhardt)

Bestattungen finden grundsätzlich in der Zeit von Montags – Freitags ab 14.00 Uhr statt.

Die vorstehende Auflistung soll lediglich als Anhalt dienen. Individuelle Absprachen über den Ablauf der kirchlichen Trauerfeier sind jederzeit mit den jeweiligen Pfarrämtern möglich.

Die Kosten einer kirchl. Bestattung liegen etwa bei 150,00 €.

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft.

Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils.



Soldatenfriedhof (Foto: K. Anders)

Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber gekennzeichnet und geschützt. Die Bestattungsformen des christlichen Abendlandes haben sich aus den biblisch-israelitischen und den antiken griechischen und römischen Traditionen entwickelt.

Die ersten Christen bestatteten ihre Toten in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben. Das Römische Reich kannte zur Zeit Christi sowohl Körper- wie Brandbestattungen.

Die Christen bevorzugten, dem Auferstehungsglauben gemäß, die Körperbestattung.

**Wenn wir aus dieser Welt
durch Sterben uns begeben,
so lassen wir den Ort,
wir lassen nicht das Leben.**

Friedrich von Logau

Hilfe für Trauernde

Hospizdienst für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

Wir bieten u.a. an :

- Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen und ihnen nahestehender Personen
- Begleitung von **Trauernden** – Einzelbegleitung und Trauerseminare

Rufen Sie an!

Unsere Leistungen sind für alle – auch für Nichtmitglieder – **kostenlos**.

Hospizverein e.V.
Heiner-Fleischmann-Str. 4
92224 Amberg
Tel.: 09621/12430
www.hospizverein-amberg.de

Hospizbewegung

Der Hospizverein e.V., Sitz Amberg ist Teil der Hospizbewegung, die sich von England ausgehend in den letzten 20 Jahren auch in Deutschland ausgebreitet hat. Er nimmt sich der Menschen in ihrer letzten Lebensphase an. Er geht dabei von einem ganzheitlichen Menschenbild aus, sieht also – anders als dies in dieser Phase häufig geschieht – den Menschen nicht nur mit seinen körperlichen Problemen, sondern beachtet genauso seine psychischen, sozialen und ggf. spirituellen Bedürfnisse. Der Verein begleitet unheilbar kranke Menschen in der letzten Lebensphase und deren Angehörige nach deren Wünschen und Bedürfnissen durch geschulte ehrenamtliche Hospizbegleiter/innen. Auf Wunsch wird psychosoziale Beratung und Krisenintervention geleistet. Der Verein hat Fachkräfte mit Spezialwissen für die ambulante Pflege und Betreuung unheilbar Kranker, die mithelfen, unnötige Krankenhauseinweisungen zu vermeiden. Schließlich bietet der Verein Trauernden Hilfe an (s. Inserat). Darüber hinaus bemüht sich die Hospizbewegung, durch Öffentlichkeitsarbeit die Themen Sterben und Tod aus der sozialen Isolierung zu holen.

Die Leistungen des Vereins sind für alle Betroffenen kostenlos, nicht nur für Mitglieder.

Rechtlicher Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen zur Gewährung von Hinterbliebenenrenten sind völlig unverbindlich und auf dem Rechtsstand von 2009 erstellt. Da etwaige künftige Rechtsänderungen nicht erfasst werden können, empfehlen wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles immer eine vorherige Beratung.

Kostenloses Service-Telefon 0800/1000 48015

Auskunft und Beratungsstelle der DRV

Herrnstr. 12, 92224 Amberg, Tel. 09621/49060

sowie Versicherungsamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Tel. 510149 oder 510169

Allgemeines:

Eine Hinterbliebenenrente kann nur gezahlt werden, wenn der Verstorbene eine Mindestversicherungszeit zurückgelegt hat. Diese beträgt 5 Jahre und wird „allgemeine Wartezeit“ genannt. Bei der Erziehungsrente muss der überlebende Ehegatte die allgemeine Wartezeit bis zum Tod des früheren Ehegatten selbst erfüllt haben. Auf die Wartezeit von fünf Jahren werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten sowie Zeiten, die durch einen Versorgungsausgleich (Ehescheidung) oder ein Rentensplitting erworben wurden, angerechnet. Bei geringfügigen Beschäftigungen erfolgt eine Umrechnung in anrechenbare Wartezeiten.

Lebenspartnerschaften:

Seit dem 01.01.2005 können auch (frühere) Lebenspartner, deren eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben wird, unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen, Witwer bzw. geschiedene Ehegatten eine Rente wegen Todes erhalten.

Sonderregelungen:

In besonderen Fällen verzichtet die Rentenversicherung auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren.

Diese

- gilt als erfüllt, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode bereits Rente bezogen hat oder
- die Berechtigte bereits vor dem 01.01.92 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach früheren DDR-Recht hatte;
- ist vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufserkrankung, wegen einer Wehrdienstbeschädigung oder vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung gestorben ist.

WERKHOF
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MBH
Amberg-Sulzbach

Alles Gute aus einer Hand
WIR SIND IHR PARTNER FÜR

- * Möbel-Abholungen
- * Umzüge
- * Wohnungsaufösungen
- * Transporte
- * Entsorgungen

Hauptstraße 40
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: 09661 / 814890
Fax: 09661 / 81489-20
Ein Unternehmen der Diakonie

e-mail: info@werkhof-ambergsulzbach.de

Grundsätzlich genügt in solchen Fällen schon ein einziger Beitrag des Verstorbenen zur Rentenversicherung. Bei Tod infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit oder innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung sind zusätzliche versicherungsrechtliche Voraussetzungen erforderlich. Für die Erziehungsrente aus eigener Versicherung kann der Berechtigte die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllen.

Das Sterbevierteljahr:

Für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Kalendermonate, auch Sterbevierteljahr genannt, erhalten Sie die Rente in der Höhe der Versichertenrente, also in vollem Umfang. Hat der Verstorbene Ehegatte noch keine Rente bezogen, wird diese „erhöhte Rente“ bereits vom Todestag bis zum Ablauf der folgenden drei Kalendermonate gezahlt. Während dieser Zeit findet keine

Einkommensanrechnung statt. Das Sterbevierteljahr wird nur gezahlt, wenn (nachfolgend) Hinterbliebenenrenten gewährt werden. Wird keine Hinterbliebenenrente gezahlt, so wird die Rentenzahlung mit Ablauf des Sterbemonats eingestellt.

Rentenvorschuss:

War Ihr verstorbener Ehegatte bereits Rentner, so können Sie innerhalb von 30 Tagen nach seinem Tod unter Vorlage der Sterbeurkunde einen Vorschuss auf die Witwen-Rente bei der zuständigen Niederlassung des Renten-Service der Deutschen Post AG beantragen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrages und wird auf Ihre Witwen-Rente angerechnet. **Der Rentenvorschuss wird bei Rentenantragstellung durch das Versicherungsamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg jeweils mitbeantragt.**



Friedhof Rosenberg (Foto: K. Anders)

Beantragung von Hinterbliebenen-Renten

A) Witwen-/Witwerrente:

Witwen und Witwer sind Frauen und Männer, die zum Todeszeitpunkt eines Versicherten mit ihm in gültiger Ehe gelebt haben. Diese liegt auch dann vor, wenn die Ehepartner getrennt lebten. Die Ehe durfte beim Tod des Versicherten aber weder geschieden noch für nichtig erklärt oder aus sonstigen Gründen aufgehoben sein. Für Ehepaare, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben oder bei denen beide Partner am 01.01.2002 noch unter 40 Jahre alt waren, also nach dem 01.01.1962 geboren



Kreuz an der Friedhofskapelle Friedhof Sulzbach (Foto: K. Anders)

sind, traten ab 01.01.2002 bei Rentenhöhe und Rentengewährungsveränderungen ein. Außerdem werden seit Anfang 2005 hinterbliebene Partner einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft Witwen/Witwer gleichgestellt.

Rentenhöhe: 60 % bzw. 55 % einer auf den Todeszeitpunkt berechneten Versichertenrente (Abschläge sind möglich).

Folgende Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt:

1. **Familienstammbuch** (Heiratsurkunde)
2. **Sterbeurkunden**
3. **Rentenversicherungsunterlagen**
 - a) des Verstorbenen
 - b) der Witwe/Witwer
4. **Lehrvertrag /Prüfung** (falls zutreffend)
5. **Alle sonstigen Rentenbescheide u. -zusagen** (Betriebsrenten, Unfallrenten, KB-Renten, LAK, Zusatzversorgungskasse u.a.)
6. **Bankverbindung** (BIC /IBAN-Nr.)
7. **ID-Steuer-Nr.**
8. **Zeiten einer Krankenversicherung für Antragsteller und Verstorbenen**

B) Waisenrente

Waisenrenten erhalten – auf Antrag – nach dem Tod eines Versicherten seine

- **Kinder** (leiblich und adoptiert),
- **Stiefkinder und Pflegekinder**, die in seinem Haushalt lebten
- **Enkel und Geschwister**, die in seinem Haushalt lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden,

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tod die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese als erfüllt gilt. Darüber hinaus wird eine Waisenrente auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn das Kind

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder
- behindert ist und sich deshalb nicht selbst unterhalten kann.

Bei geleisteten Wehrdienst ist eine Verlängerung des Anspruches über das 27. Lebensjahr hinaus möglich.

Rentenhöhe: Halbwaisenrente: ca. 10 %, Vollwaisenrente ca. 20 % der auf den Todeszeitpunkt errechneten Versichertenrente, plus Zuschläge. (Von der Gesamtrente sind Abschläge möglich)

Folgende Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt:

1. **Versicherungsunterlagen der Eltern**
2. **Geburtsurkunde der Waise**
3. **Bankverbindung (BIC und IBAN-Nr.)**
4. **über 18 Jahre alte Waisen:**
 - a) **Nachweis Berufsausbildung**
 - b) **Wehrdienst**
 - c) **Schulausbildung**
 - d) **Behinderung**
5. **ID-Steuer-Nr.**
6. **Zeiten einer Krankenversicherung**

Das Sichtbare ist vergangen,
es bleibt die Liebe und die Erinnerung.



Aussegnungshalle Waldfriedhof (Foto: K. Anders)



Waldfriedhof (Foto: K. Anders)

C) Erziehungsrente:

Sie erhalten auf Antrag Erziehungsrente, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, oder wenn sich bei Auflösung der Ehe vor dem 01.07.1977 der Unterhaltsanspruch nach dem früheren DDR-Recht richtete
- Ihr früherer Ehegatte verstorben ist,
- Sie die allgemeine Wartezeit (= 5 Jahre) bis zu dessen Tod selbst – ggfs. vorzeitig – erfüllt haben,
- Sie unverheiratet geblieben sind und
- ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehegatten erziehen (hierzu zählen u.U. auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister) das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Gleiche gilt bei Sorge für ein behindertes eigenes

Kind oder Kind des früheren Ehegatten – unabhängig von dessen Lebensalter.

Rentenhöhe: Wie Renten wegen voller Erwerbsminderung (Abschläge sind möglich)

Benötigte Unterlagen:

1. **Geburtsurkunde** des Kindes
2. **Sterbeurkunde** des früheren Ehegatten
3. **Rentenversicherungsunterlagen** des Antragstellers
4. **Scheidungsurteil** (Ehescheidung nach dem 30.06.77)
5. **Bankverbindung** (BIC /IBAN-Nr.)
6. **Zeiten einer Krankenversicherung**
7. **Steuer ID Nr.**

D) Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Witwe, Witwer, überlebende Lebenspartner und vor dem 01. Juli 1977 geschiedene Ehegatten können auf Antrag eine sogenannte „Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner“ bekommen. Voraussetzung sie haben nach dem Tod des Versicherten wieder geheiratet oder eine (neue) Lebenspartnerschaft begründet und die neue Verbindung wurde aufgelöst oder aufgehoben.



Zugang und Eingangstor Friedhof Sulzbach (Foto: K. Anders)

Darüber hinaus müssen nach der Auflösung der neuen Verbindung die Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente bzw. eine Geschiedenen-Witwen-/Witwerrente aus der Versicherung des vorletzten Partners vorliegen.

Da diese Rentenart nur noch in Ausnahmefällen gewährt wird, bitten wir um vorherige Beratung.

E) Witwen-/Witwerrente an vor dem 01.07.1977 Geschiedene:

Diese Rente wird auf Antrag an die vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehefrau/Ehemann eines verstorbenen Versicherten gezahlt,

wenn

- ihre Ehe vor dem 01. Juli 1977 geschieden wurde,
- die/der Verstorbene zur Zeit seines Todes die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte oder diese als erfüllt gilt und
- Sie selbst nach Auflösung der Ehe nicht wieder geheiratet haben und im letzten Jahr vor dem Tode des früheren Ehegatten von diesem Unterhalt erhalten hat oder einen Unterhaltsanspruch hatte.

Sind alle o.a. Voraussetzungen bis auf die Unterhaltsleistung bzw. den Unterhaltsanspruch erfüllt, schließt dies nicht immer den Rentenanspruch aus. Eine Beratung kann in diesen Fällen hilfreich sein.

Da diese Rentenart nur noch in Ausnahmefällen gewährt wird, bitten wir um vorherige Beratung.

Krankenversicherung

Weiterhin ist die zuständige Krankenversicherung zu informieren.

Andere Versicherungen

Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privat-Sterbekasse oder, bei einer bestehenden Lebensversicherung, die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren.

Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen, wie z. B. die Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom Todesfall zu unterrichten, damit gegebenenfalls für den die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint,

um bestehende Kontakte aufrecht zu erhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden.

War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tod ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei besonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.

Sonstige Erledigungen

Banken, Sparkassen oder Postbanken, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht für einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Notars vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmitteilungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitungsabonnement, Buch- oder Zeitschriftenclub usw.) erforderlich sind.

V Von dem Menschen, den du geliebt hast,
wird immer etwas in deinem Herzen zurückbleiben:
etwas von seinen Träumen, etwas von seinen Hoffnungen,
etwas von seinem Leben, alles von seiner Liebe.

Nachlassregelung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Vermögensnachfolge rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man nicht gänzlich vermögenslos ist und eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Vermögensnachfolge wünscht. Ein privatschriftliches oder notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der

Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinnngemeinschaft). Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar oder zu einem spezialisierten Rechtsanwalt. Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Na-



Friedhof Sulzbach (Foto: K. Anders)

Sie haben keine Nachkommen und suchen nach einer sinnvollen Verwendung Ihres Vermögens. Dann errichten Sie bereits zu Lebzeiten eine Stiftung.

Als Stiftungsvorstand haben Sie die Möglichkeit, die von Ihnen gewünschte Verwendung Ihres Vermögens zu steuern. Auch die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an nahe Verwandte ist möglich.

Als Stiftungszweck kommen gemeinnützige Zwecke wie z.B. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, der Gesundheitsförderung, des Sports, der Kunst und Kultur usw. in Betracht. 10 b des Einkommensteuergesetzes bietet die Möglichkeit, Beträge bis zu 1 Million Euro in 10 Jahren als Sonderausgaben geltend zu machen. Weiterhin fällt im Erbfall keine Erbschaftsteuer an.

Als Alternative bietet sich eine Zustiftung an eine bereits bestehende, anerkannte Stiftung an, deren Zweck die Erfüllung des von Ihnen vorgesehenen Förderwunsches ist.

Auskünfte erteilt Ihnen

WST BUCHPRÜFGESELLSCHAFT MBH
Buchprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

RECHTSANWALT
Thomas Gös

Dieselstraße 1 • 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel.: 0 96 61/8 70 60 • Fax: 0 96 61/87 06 26
E-Mail: info@wst-suro.de

men und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend dem zuständigen Amtsgericht/Nachlassgericht auszuhändigen.

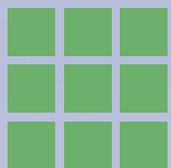
Vorsorgeregung

Mit dem Wegfall des Sterbegeldes im Jahr 2004 wurde die Absicherung im Todesfall immer präsenter. Eine rechtzeitige Vorsorge wird damit immer wichtiger. Viele Bestatter bieten Vorsorgevereinbarungen an, in denen alle mit der Bestattung zusammenhängenden Dinge zu Lebzeiten geregelt werden können. Dies empfiehlt sich insbesondere bei alleinstehenden Personen.

Die Vorsorgeregung gilt sowohl für die Regelung von finanziellen Angelegenheiten als auch für die vorzeitige Festlegung aller Abläufe und Erfordernisse, die mit einer späteren Bestattung zu tun haben können. Immer mehr Menschen nutzen die Gelegenheit, zu Lebzeiten die Pläne für die eigene Bestattung zu regeln. So bleiben ihre eigenen Wünsche gewahrt – sie suchen sich ihren Sarg oder ihre Urne selbst aus, wählen den Blumenschmuck, unterrichten Pfarrer und Redner von ihren Vorstellungen und gestalten selbst den Ablauf der Trauerfeier. Gleichzeitig entlasten sie Ihre Hinterbliebenen. Um die finanzielle Absicherung zu gewährleisten käme auch eine Bestattungskostenvorsorgeversicherung in Betracht. Diese deckt – gegen einen geringen monatlichen Betrag – alle Leistungen ab. Kostet die Bestattung letztendlich weniger, als angespart wurde, wird das Restgeld an die Erben weitergegeben.



... IN WÜRDE GEHEN



Feuerbestattung Hohenburg Oberpfalz

Aichaberg 5 ■ 92277 Hohenburg ■
Telefon 09474/952598-0 ■ Fax 09474/952598-20 ■
kontakt@feuerbestattung-hohenburg.de ■
www.feuerbestattung-hohenburg.de ■

- Hervorragender, schneller Service – die Wartezeit beträgt nie länger als drei Tage
- 24-Stunden-Anliefer- und Abholservice
- Schneller Urnenversand
- Erledigung aller Formalitäten
- Komplett eingerichteter Trauerraum
- Angehörige können der Feuerbestattung beiwohnen
- Kostengünstige anonyme Bestattung
- Kostengünstige Vermittlung von Seebestattungen
- Vermittlung von Überführungsdiensten
- Ewige Erinnerung